

Telefon: 089/233 – 44779

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung, Prävention
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/222

Frauen-Nacht-Taxi für München – Evaluation

Das Frauen-Nacht-Taxi muss es weiterhin geben!

Antrag Nr. 20-26 / A 01252 von Frau StRin Ulrike Grimm, Frau StRin Dr. Evelyne Menges, Frau StRin Beatrix Burkhardt, Frau StRin Alexandra Gaßmann, Frau StRin Sabine Bär, Frau StRin Heike Kainz, Frau StRin Veronika Mirlach
vom 26.03.2021, eingegangen am 26.03.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / 03938

Anlagen:

Anlage 1: Stellungnahme der Stadtkämmerei

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 24.11.2021 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	2
1. Einführung des Frauen-Nacht-Taxis.....	2
2. Anlass.....	3
3. Übersicht zur bisherigen Nutzung des Frauen-Nacht-Taxis.....	6
4. Finanzierung.....	7
4.1 Das Frauen-Nacht-Taxi als unabweisbare Verpflichtung?.....	7
4.2 Das Frauen-Nacht-Taxi als vertragliche Verpflichtung?.....	9
5. Zwischenergebnis.....	10
6. Fortführung des Münchner Modells für das Frauen-Nacht-Taxi.....	11
6.1 Berechtigter Personenkreis.....	11
6.2 Örtlicher Geltungsbereich.....	11
6.3 Zeitlicher Geltungsbereich.....	11
6.4 Modalitäten.....	11
6.4.1 Gutscheinelösung.....	11
6.4.2 Abrechnung.....	12
7. Stellenbedarf.....	13
8. Darstellung der Kosten und der Finanzierung.....	13
8.1 Sachbedarfe.....	13
8.2 Höhe der Subvention.....	14
8.3 Personalkosten.....	14
8.4 Zusammenfassung der Kosten und Finanzierung.....	14
8.4.1 Konsumtive Sachkosten.....	15
8.4.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit.....	15

8.4.3 Finanzierung, Produktbezug, Ziele.....	15
9. Abstimmung Referate / Fachstellen.....	16
9.1 Stellungnahme der Stadtkämmerei.....	16
9.2 Stellungnahme des Sozialreferates.....	17
9.3 Stellungnahmen der der Gleichstellungsstelle für Frauen.....	17
9.4 Stellungnahme der Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ*.....	17
9.5 Anhörung des Bezirksausschusses.....	18
10. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates.....	18
11. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen.....	18
12. Beschlussvollzugskontrolle.....	18
II. Antrag des Referenten.....	19
III. Beschluss.....	20

I. Vortrag des Referenten

1. Einführung des Frauen-Nacht-Taxis

In der Sitzung des Kreisverwaltungsausschusses am 26.11.2019 wurde die Einführung des sog. Frauen-Nacht-Taxis für München zum 01.03.2020 beschlossen. Mit diesem Angebot gewährt die Stadt München allen Frauen einen finanziellen Zuschuss in Höhe von fünf Euro für jede Taxifahrt, die zur Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr durchgeführt wird.

Im städtischen Haushalt wurden für das Frauen-Nacht-Taxi für das Jahr 2020 Mittel in Höhe von einer Million Euro bereitgestellt (vgl. Ausführungen zur Finanzierung unter Punkt 4).

Damit das Frauen-Nacht-Taxi fristgerecht zum 01.03.2020 realisiert werden konnte, entschied sich die Landeshauptstadt München für eine Gutscheinelösung. Die Gutscheine werden bei dem Taxifahrer / der Taxifahrerin eingereicht und vermindern den zu zahlenden Fahrpreis. Die Gutscheine können von dem berechtigten Personenkreis bei den Bürgerbüros und Sozialbürgerhäusern, der Gleichstellungsstelle sowie der Stadtinformation abgeholt werden. Gerade die Gleichstellungsstelle steht für die Frauen zur Verfügung, die eine vertrauensvolle Klärung wünschen, ob sie der Nutzungs- bzw. Berechtigungsgruppe angehören.

Die Eckdaten des Münchner Modells des Frauen-Nacht-Taxis wurden im Rahmen mehrerer Abstimmungsgespräche zusammen mit der Gleichstellungsstelle, der Koordinierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen, dem Sozialreferat / Stadtjugendamt (Bereich S-II-L/GIBS Gender, Interkult, Behinderung, sexuelle und geschlechtliche Identität

und der Stelle für Bürgerschaftliches Engagement und Konfliktmanagement) sowie den Münchner Taxigewerbetreibenden entworfen.

Der Beschlussfassung lag die Feststellung zugrunde, dass die individuelle Kriminalitätsfurcht tendenziell bei Frauen stärker ausgeprägt ist als bei Männern, obwohl dies nicht dem tatsächlichen Viktimisierungsrisiko entspricht. Die Institution ‚Frauen-Nacht-Taxi‘ ist geeignet, Frauen das Gefühl zu vermitteln, bei Bedarf auf eine sichere Fahrgelegenheit zurückgreifen zu können, was sich wiederum förderlich auf die Mobilität der Frauen auswirkt. Da nicht alle Frauen über die nötigen finanziellen Mittel für eine Fahrt mit dem Taxi verfügen, leistet die von der Stadt München gewährte Subvention für das Frauen-Nacht-Taxi einen Beitrag, dass Frauen unabhängig vom ÖPNV und den individuellen persönlichen Verhältnissen entsprechend nachts unterwegs sein können.

Ob das mit dem Frauen-Nacht-Taxi verfolgte Ziel (Erhöhung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Frauen und damit mehr Mobilität) tatsächlich erreicht wird, sollte während einer einjährigen Probephase festgestellt werden. Es war beabsichtigt, zusammen mit den Taxi-Gewerbetreibenden mittels Befragung der Nutzer*innen und der Taxifahrer*innen zunächst die Akzeptanz eines Frauen-Nacht-Taxis zu ermitteln. Des Weiteren sollte die Evaluationszeit seitens der Verwaltung genutzt werden, um den Modus der Einrichtung ‚Frauen-Nacht-Taxi‘ zu optimieren. Ziel war, zusammen mit den Taxigewerbetreibenden eine digitale Lösung zu erarbeiten, mit der es möglich gewesen wäre, per App ein Frauen-Nacht-Taxi zu bestellen und über diese App auch die Abrechnung durchzuführen. Bei positiver Evaluation sollte der Münchner Stadtrat noch im Jahr 2020 entsprechend informiert werden, um über die dauerhafte Fortsetzung des Projekts entscheiden zu können.

2. Anlass

Kurz nach Einführung des Frauen-Nacht-Taxis am 01.03.2020 erforderte das neuartige Coronavirus weitreichende Beschränkungen:

- Am 16.03.2020 wurde im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erstmals der Katastrophenfall in Bayern ausgerufen.
- Mit Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 erließ das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstmals eine Regelung über die Maßnahmen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSchG) anlässlich der Corona-Pandemie.
- Ab 21.03.2020, also mit Beginn der ersten Welle, bestand eine sog. Ausgangsbeschränkung, darüber hinaus auch während der zweiten und die Ausgangssperre während der dritten Welle.
- Seit März 2020 gab es Kontaktbeschränkungen, angepasst an das jeweilige Infektionsgeschehen.

- Der Betrieb von Gaststätten, Geschäften und Dienstleister*innen war je nach Infektionsgeschehen untersagt bzw. war und ist nur eingeschränkt oder unter Auflagen möglich.
- Clubs, Diskotheken und vergleichbare Freizeiteinrichtungen waren von März 2020 bis einschließlich September 2021 geschlossen.
- Feiern im öffentlichen Raum ist auch nach der 14. BayIfSMV in der derzeit geltend Fassung (Stand 14.10.2021) nach wie vor grundsätzlich untersagt.

Diesen Corona bedingten Einschränkungen ist es geschuldet, dass sich das konkrete Bedürfnis von Frauen, die Gutscheine für eine Taxifahrt zu verwenden, stark reduziert hat. Infolge dessen verlief die tatsächliche Nutzung des Münchner Frauen-Nacht-Taxis anders, als dies seitens der Verwaltung zunächst erwartet wurde (vgl. Ausführungen zu Punkt 3). Eine aussagekräftige Evaluation über die Nutzung des Gutscheinsystems bis Ende 2020 war daher nicht möglich. Die Probephase des Frauen-Nacht-Taxis wurde aus den genannten Gründen im Jahr 2021 fortgeführt sowie die Einbindung des Stadtrates auf Ende 2021 verschoben.

Aufgrund der Fortführung des Probebetriebes gaben die Ausgabestellen auch die Gutscheine weiterhin an die interessierten Frauen ab. Da im Jahr 2020 weitaus weniger Gutscheine zur Ausgabe kamen als dafür vorgesehen waren, waren (und sind immer noch) viele der „alten“ Gutscheine mit dem Gültigkeitsdatum 01.01.2021 vorhanden (siehe Übersicht unter Punkt 3). Das Kreisverwaltungsreferat informierte die Ausgabestellen sowie die Taxigewerbetreibenden, dass diese „alten“ Gutscheine trotzdem für den Probebetrieb im Jahr 2021 verwendet werden können.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass trotz der Corona bedingten Einschränkungen hinsichtlich der Öffnungszeiten bei den Ausgabestellen die Abgabe der Gutscheine an die Frauen jederzeit gewährleistet war. Eine Abfrage bei den Ausgabestellen bereits während des ersten Lockdowns im Mai 2020 ergab Folgendes:

- Bei einer Nachfrage nach Gutscheinen bei den Bürgerbüros und Sozialbürgerhäusern stellte der Sicherheitsdienst den Kontakt zu der/dem ausgebenden Mitarbeiter*in her.
- Während der Zeit, in der die Stadtinformation geschlossen war, vermittelte der Pförtner am Rathaus die vorschreibenden Frauen zur Ausgabe der Gutscheine an die Gleichstellungsstelle im Rathaus.
- Das Kreisverwaltungsreferat verschickte die Gutscheine auf Nachfrage per Post.

Da die für das Jahr 2020 für das Frauen-Nacht-Taxi bereitgestellten Mittel von einer Million Euro nicht in das Jahr 2021 übertragen werden konnten, musste die weitere Finanzierung für die Fortführung des Probebetriebes im Jahr 2021 geklärt werden. An dieser Stelle ist zu betonen, dass jede*r Taxifahrer*in, der/die einen Gutschein annimmt, zunächst

mit fünf Euro in Vorleistung geht. Es musste und muss daher gewährleistet sein, dass der Wert eines eingereichten Gutscheins tatsächlich erstattet wird. Das Kreisverwaltungsreferat garantierte bei Einführung des Frauen-Nacht-Taxis ausdrücklich und verbindlich die Übernahme des Rabatts gegenüber den Taxigewerbetreibenden; im Dezember 2020 erneuerte das Kreisverwaltungsreferat diese Zusicherung für die Verlängerung der Probe-phase im Jahr 2021.

Schließlich ergab sich folgende Regelung: Bis 04.05.2021 wurde die Auszahlung der Rabatte vorübergehend über die Referatsmittel des Kreisverwaltungsreferates gewährleistet. Für die Zeit nach dem 04.05.2021 beantragte das Kreisverwaltungsreferat, 20.000,00 Euro über den Nachtragshaushalt 2021 für die Finanzierung bereitzustellen; dies wurde durch die Stadtkämmerei abgelehnt. Die Finanzierung erfolgt daher weiterhin aus dem Referatsbudget.

Bis zur endgültigen Klärung bezüglich der Zwischenfinanzierung des Frauen-Nacht-Taxis stellten sich im März haushaltsrechtliche Unsicherheiten heraus.

Denn bis 16.03.2021 waren 9.946 Taxi-Gutscheine mit einem Wert von 49.730,00 Euro im Umlauf, für die die Stadt München die Auszahlung des Rabatts an die Taxigewerbetreibenden garantiert hatte. Bis zur endgültigen Klärung der Finanzierungsfrage wurde vorsorglich die Ausgabe der Gutscheine kurzzeitig ab 24.03.2021 gestoppt. Da davon auszugehen war, dass nicht alle Gutscheine zur Auszahlung beim Kreisverwaltungsreferat eingereicht werden, wurde nach erfolgter Klärung die Ausgabe der Gutscheine ab 04.05.2021 wieder aufgenommen. Nach Auskunft der Ausgabestellen bestand während dieser Zeit aufgrund der einschränkenden Infektionsschutzmaßnahmen (dritte Welle, Ausgangssperre) ohnehin keine Nachfrage an den Gutscheinen, so dass es zu keinen Nachteilen für interessierte Frauen gekommen ist. Weitere Einzelheiten zu der Finanzierung finden sich unter Punkt 4.

Wegen des vorübergehenden Ausgabestopps der Gutscheine beantragte die CSU-Fraktion im Stadtrat am 26.03.2021 Folgendes:

„Das Frauen-Nacht-Taxi wird nicht abgeschafft und weiterhin mit Gutscheinen unterstützt. Diese können wie bisher in der Gleichstellungsstelle und in der Stadtinformation abgeholt werden. Das Pilotprojekt Frauen-Nacht-Taxi wird im Jahr 2021 fortgeführt.“

Zur Begründung wurde angeführt:

„Das Frauen-Nacht-Taxi (finanzieller Zuschuss für die Benutzung) wurde wegen der Corona bedingten Einschränkungen weit weniger genutzt, als ursprünglich erwartet. Dies wird nun vom Kreisverwaltungsreferat zum Anlass genommen, es gänzlich abzuschaffen. Als weiterer Grund werden haushaltsrechtliche Gegebenheiten angeführt. Es kann nicht akzeptiert werden, dass gerade in Corona Zeiten ausgerechnet an den Ausgaben für

Frauen gespart wird. Die Benutzung eines Taxis stellt eine Sicherheit für Frauen dar und stärkt zusätzlich das notleidende Taxigewerbe.“

Aufgrund der Corona bedingten Einschränkungen war eine Evaluation der Einrichtung ‚Frauen-Nacht-Taxi für München‘ bislang nicht möglich. Die Auswirkungen der Krise in Bezug auf die Fortführung des Frauen-Nacht-Taxi werden im Folgenden dargestellt:

3. Übersicht zur bisherigen Nutzung des Frauen-Nacht-Taxis

Da es in Städten mit mehr als einer Million Einwohner*innen, Hamburg, Köln und Berlin, kein öffentlich gefördertes bzw. organisiertes Frauen-Nacht-Taxi gibt, gab es bei Einführung des Münchner Modells auch keinen direkten Vergleich. Ebenso wenig konnten die Regelungen der anderen Städte, die ein Frauen-Nacht-Taxi eingeführt haben, zum Vergleich herangezogen werden. In diesen Städten ist das Frauen-Nacht-Taxi entweder an den ÖPNV gekoppelt oder die Frauen zahlen einen festen Betrag für eine Fahrt mit dem Frauen-Nacht-Taxi und der Differenzbetrag wird ausschließlich von den Kommunen übernommen. Einige Modelle sehen auch eine Beteiligung des Taxigewerbes vor.

Um einen ungefähren Richtwert zu haben, mit wie vielen Fahrten in München zu rechnen ist, wurde das Heidelberger Frauen-Nacht-Taxi herangezogen, das hinsichtlich der Modalitäten dem Münchner Modell ähnelt. Aufgrund dessen ergab sich der Schätzwert, dass der Bedarf an Rabatt-Gutscheinen bei etwa 200.000 Stück im Jahr liegt und sich folglich die Kosten für die Subvention des Frauen-Nacht-Taxis in München auf ca. 1.000.000,00 Euro belaufen. Entsprechend dieser Schätzung wurden 200.000 Taxi-Gutscheine mit einem Gültigkeitsdatum bis 01.01.2021 gedruckt.

Die Zahlen im Einzelnen:

	Zeitraum von 01.03.2020 bis 27.10.2021	Bemerkungen
Bislang ausgegebene Gutscheine	11.723	Der weit überwiegende Teil der Gutscheine (9.392) wurde von der Stadtinformation ausgegeben.
Anzahl der eingelösten Gutscheine	969	827 Fahrten wurden in 2020 durchgeführt, 142 Fahrten in 2021
Auszahlungsbetrag	4.845,00 Euro	

Die Zahlen zeigen, dass weitaus mehr Gutscheine ausgegeben wurden, als im Anschluss zur Auszahlung des Rabatts beim Kreisverwaltungsreferat eingereicht wurden. Das bedeutet gleichzeitig, dass derzeit 10.754 Gutscheine im Umlauf sind, die bei tatsächlicher Einlösung einen Wert von 53.770,00 Euro haben.

Ebenso belegen die Zahlen deutlich, dass offensichtlich aufgrund der Corona-Krise weit- aus weniger Bedarf an der Nutzung des Frauen-Nacht-Taxis bestand, als noch bei Ein- führung des Frauen-Nacht-Taxis - und somit noch vor der Pandemie - zu erwarten gewe- sen war. Daher lässt sich trotz der Fortführung der Probephase auch im Jahr 2021 keine Aussage treffen, ob sich das Münchner Modell des Frauen-Nacht-Taxis in der Praxis be- wahren würde und wie die Akzeptanz bei den Frauen und Taxigewerbetreibenden zu be- werten ist.

4. Finanzierung

Zur Finanzierung der Rabatte wurden im städtischen Haushalt für das Jahr 2020 Mittel in Höhe einer Million Euro bereitgestellt. Der Druck der Gutscheine kostete 4.664,80 Euro; der Betrag wurde aus dem Budget des Kreisverwaltungsreferates beglichen. Zahlungs- wirksame Personalkosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit fielen nicht an.

Da das Frauen-Nacht-Taxi als freiwillige Leistung der Stadt München (siehe Ausführun- gen zu Punkt 4.1) zum 01.03.2020 eingeführt wurde, gibt es schon aus diesem Grund keinen gesetzlichen Anspruch, dass die bereitgestellten, aber nicht abgerufenen Finanz- mittel aus dem Jahr 2020 auf das Folgejahr 2021 übertragen werden. Deswegen musste für die Fortführung des Probetriebes im Jahr 2021 bis zur Entscheidung des Stadtrats über das weitere Vorgehen eine Zwischenlösung gefunden werden. Wie bereits unter Punkt 2. ausgeführt wurde, konnte das Kreisverwaltungsreferat die Auszahlung der Ra- batte über die Referatsmittel gewährleisten.

Da das Kreisverwaltungsreferat davon ausging, dass mit der Eindämmung der Pandemie in München wieder ein „normales“ Arbeits- und Nachtleben (weniger Homeoffice, offene Gastro-Betriebe und Kulturstätten, etc.) hergestellt wird und damit das Mobilitätsbedürfnis von Frauen wieder auf Vor-Corona-Niveau erstarkt, wurde im Eckdatenbeschluss zum Haushaltsplan 2022 für die Fortführung des Frauen-Nacht-Taxis ein Bedarf in Höhe von 1.000.000,00 Euro veranschlagt.

Da die Folgen der Pandemie auch für den städtischen Haushalt schwer einzuschätzen waren, legte der Münchner Stadtrat in seiner Beschlussfassung in der Vollversammlung vom 28.07.2021 fest, dass alle Referate, bei denen sich unabweisbare oder vertragliche Verpflichtungen ergeben, diese im Herbst mit Einzelbeschlüssen einbringen sollen.

Vor dem Hintergrund des Eckdatenbeschlusses ist zunächst einzuordnen, ob es sich bei dem Projekt Frauen-Nacht-Taxi um eine unabweisbare bzw. vertragliche Verpflichtung handelt.

4.1 Das Frauen-Nacht-Taxi als unabweisbare Verpflichtung?

Als unabweisbar ist in der Regel eine Maßnahme dann anzusehen, wenn sie notwendig ist, um einen schwerwiegenden Nachteil oder gar einen Schaden von der Gemeinde ab- zuwenden. Im Wesentlichen lassen sich unabweisbare Maßnahmen über die Pflichtauf-

gaben einer Kommune definieren. Pflichtaufgaben sind festgelegte Verpflichtungen von Gebietskörperschaften zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, um die Grundversorgung der öffentlichen Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Diese Verpflichtungen sind in Art. 28 Abs. 2 GG in der kommunalen Selbstverwaltung enthalten, wonach die Kommunen grundsätzlich für alle örtlichen Angelegenheiten zuständig sind und zu denen sie sich verpflichten (Quelle [Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen – Haushaltslexikon \(haushaltsdaten.-de](#), Stand 18.08.2021). Unter den Begriff Pflichtaufgaben fallen unter anderem Maßnahmen zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Wie in der Beschlussvorlage für den Kreisverwaltungsausschuss am 26.11.2019 zur Einführung des Frauen-Nacht-Taxis ausführlich dargestellt wurde, war dieses Projekt zum damaligen Zeitpunkt unter objektiv zu beurteilenden Gesichtspunkten anhand der Sicherheits- und Kriminalitätslage in München nicht erforderlich. Die Häufigkeitszahlen, Opfer einer Straftat zu werden, bewegten sich in München auf einem sehr niedrigen Niveau. Gerade in Bezug auf die Opferentwicklung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, die Sicherheitslage der Frauen objektiv als gefährdet einzuschätzen. Darüber hinaus sorgten zusätzlich verschiedene Sicherheitsakteure wie Polizei, Baureferat, das Kreisverwaltungsreferat sowie die Münchner Verkehrsgesellschaft mit einem Maßnahmenpaket in München dafür, sogenannte ‚Angsträume‘ erst gar nicht entstehen zu lassen.

Allerdings war zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über das Frauen-Nacht-Taxi auch die Bevölkerungsbefragung zur Stadtentwicklung 2016 „Soziale Entwicklungen und Lebenssituation der Münchner Bürgerinnen und Bürger“ des Referates für Stadtplanung und Bauordnung bekannt. Wie folgendem Auszug aus der Bevölkerungsbefragung entnommen werden kann, ist die individuelle Kriminalitätsfurcht tendenziell bei Frauen stärker ausgeprägt ist als bei Männern:

„In Bezug auf das Geschlecht ist festzustellen, dass sich Frauen insbesondere abends oder nachts deutlich unsicherer fühlen als Männer. Am höchsten ist das Unsicherheitsgefühl der befragten Frauen abends oder nachts in Grünanlagen oder Parks. 74 Prozent der Frauen fühlen sich „sehr unsicher“ oder „unsicher“, gegenüber von 48 Prozent der Männer. Bei Befragten der Altersgruppe 60 Jahre und älter besteht ein höheres Unsicherheitsgefühl als bei jüngeren Altersgruppen.“

Es musste angenommen werden, dass dieses Unsicherheitsgefühl möglicherweise dazu führt, dass Frauen bestimmte Situationen, in denen sie sich unwohl fühlen, meiden und sich nachts aus dem öffentlichen Raum zurückziehen mit der Folge, dass sie nicht mehr am gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Vor diesem Hintergrund entschloss sich der Münchner Stadtrat, als freiwillige Leistung die Institution ‚Frauen-Nacht-Taxi‘ für München ins Leben zu rufen. Auch wenn die objektive Sicherheitslage es nicht erforderte, ist eine Institution ‚Frauen-Nacht-Taxi‘ grundsätzlich geeignet, den Frauen das Gefühl zu vermitteln, bei Bedarf auf eine sichere Fahrgelegenheit zurückgreifen zu können und dem Vermeidungsverhalten entgegenzuwirken, was sich wiederum förderlich auf die Mobilität auswirkt.

Da nicht alle Frauen über die nötigen finanziellen Mittel für ein Taxi verfügen, sollte mit der von der Landeshauptstadt München gewährten Subvention ein Beitrag geleistet werden, dass Frauen unabhängig vom ÖPNV nachts unterwegs sein können.

Auch nach aktueller Erkenntnislage kann das Frauen-Nacht-Taxi nicht als Pflichtaufgabe bewertet werden. Zwar ist die positive Wirkung des Frauen-Nacht-Taxis auf das subjektive Sicherheitsgefühl der Frauen unbestritten, jedoch ist das subjektive Sicherheitsgefühl kein Maßstab für die Einordnung einer kommunalen Leistung als Pflichtaufgabe. Hierfür müsste vielmehr die Maßnahme geeignet sein, für die Abwesenheit von Kriminalität und Ordnungsstörungen zu sorgen. Aber gerade die polizeilichen Deliktzahlen und Ordnungsstörungen sind zurückgegangen.

Dem Sicherheitsreport 2020 des Polizeipräsidiums München ist Folgendes zu entnehmen: „Im Raum München leben heißt sicherer leben! Mit 97.439 registrierten Straftaten (ohne AufenthG) hatten wir einen weiteren Rückgang der Delikte und die niedrigste Zahl seit über 40 Jahren, obwohl die Zahl der Einwohner seitdem um fast 19 % zugenommen hat.“ Eine Veränderung der Deliktzahlen ist erst nach weitgehenden Lockerungen der Infektionsschutzmaßnahmen und bei einer Normalisierung des öffentlichen Lebens zu erwarten. Somit ergeben sich auch zum jetzigen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte dafür, die objektive Sicherheitslage der Frauen anders als bei Einführung des Frauen-Nacht-Taxis zu bewerten. Zudem haben sich zwischenzeitlich bei den Maßnahmen zur Vermeidung von „Angsträumen“ durch die verschiedenen Sicherheitsakteure nach Kenntnisstand des Kreisverwaltungsreferates keine Änderungen ergeben.

Da es aus den genannten Gründen bei der Einordnung des Frauen-Nacht-Taxis als freiwillige Leistung der Stadt München bleibt, kann die Institution ‚Frauen-Nacht-Taxi‘ nicht als unabweisbar eingestuft werden.

4.2 Das Frauen-Nacht-Taxi als vertragliche Verpflichtung?

Grundlage für die Gewährung des Rabatts für Taxifahrten von Frauen zur Nachtzeit bildet der Stadtratsbeschluss vom 26.11.2019. Die Ausgabe der Taxi-Gutscheine erfolgt nach öffentlich-rechtlichen Vorgaben und nicht nach privatrechtlichen. Zwar werden die Taxi-Gutscheine über das privatrechtlich ausgestaltete Vertragsverhältnis zwischen der Nutzerin und dem Taxifahrer genutzt, die Grundlage dieser Nutzung liegt jedoch in der Entscheidung des Stadtrates über den Einsatz öffentlich-rechtlicher Haushaltsmittel. Auf dieser Grundlage erfolgte auch die Vereinbarung hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten zwischen den Taxigewerbetreibenden und dem Kreisverwaltungsreferat (die Münchner Taxis sicherten zu, die Taxigutscheine als Zahlungsmittel anzunehmen, im Gegenzug verpflichtete sich die Stadt München, den Rabatt an die Taxiunternehmen auszuzahlen).

Auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Leistungsgewährung lassen sich weder von den Taxigewerbetreibenden noch von dem berechtigten Personenkreis für das Frauen-Nacht-Taxi Ansprüche nach dem Vertragsrecht ableiten. Somit ist festzuhalten, dass die Stadt

München das Frauen-Nacht-Taxi nicht aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung bereitstellen muss.

5. Zwischenergebnis

Sicherheitsempfinden und Kriminalitätsfurcht sind eng verknüpft mit gemachten Erfahrungen und der subjektiven Einschätzung der eigenen Verletzbarkeit. Für die Mobilität von Frauen im öffentlichen Raum ist daher ihr subjektives Sicherheitsempfinden eine wesentliche Grundlage. Die Institution ‚Frauen-Nacht-Taxi‘ ist ein geeignetes Instrument, das subjektive Sicherheitsgefühl von Frauen, die zur Nachtzeit allein unterwegs sind, zu stärken. In Anbetracht dessen befürwortete der Münchner Stadtrat im Kreisverwaltungsausschuss am 26.11.2019 die Einführung des Frauen-Nacht-Taxis für München. Es war vorgesehen, dass der Münchner Stadtrat bei positiver Evaluierung im Herbst 2020 über die endgültige Fortsetzung des Projekts entscheidet; der Termin konnte jedoch wegen der Corona bedingten Einschränkungen nicht gehalten werden.

Aufgrund der prognostizierten Haushaltslage im Sommer 2021 schien zunächst die Weiterführung des Frauen-Nacht-Taxis im Sinn des Eckdatenbeschlusses nicht verantwortbar, insbesondere weil es sich hierbei nicht um eine unabweisbare bzw. vertragliche Verpflichtung handelt (siehe Ausführungen unter 4.1 und 4.2), sondern vielmehr um eine freiwillige Leistung der Stadt München.

Allerdings stellte sich mittlerweile heraus, dass die Landeshauptstadt München deutlich besser aus der Corona bedingten Krise kommt, als ursprünglich angenommen, und eine positive wirtschaftliche Entwicklung verzeichnen kann. Es ist mit einer deutlichen Differenz zwischen dem Eckdatenbeschluss im Juli und dem Schlussabgleich im Dezember zu rechnen, so dass für die Stadt München Handlungsspielräume entstehen, um die getroffenen, einschneidenden Konsolidierungsmaßnahmen abmildern zu können.

An den entscheidungserheblichen Gründen für die Einführung des Frauen-Nacht-Taxis haben sich seit der Beschlussfassung im November 2019 keine Änderungen ergeben. Aufgrund der zu erwartenden Entspannung der Corona-Situation sowie der positiven Entwicklung des städtischen Haushalts wird daher vorgeschlagen, den Probetrieb des Münchner Modells für das Frauen-Nacht-Taxi in den nächsten zwei Jahren bis 01.01.2024 fortzusetzen. Nur auf diese Weise ist es möglich, belastbare Erkenntnisse für eine Evaluation des Projekts zu erhalten.

6. Fortführung des Münchner Modells für das Frauen-Nacht-Taxi

Bereits mit Einführung des Frauen-Nacht-Taxis im November 2019 stellte sich heraus, dass sich die spezifische Situation in München nicht mit anderen Städten vergleichen lässt. Es wird vorgeschlagen, die bereits entworfenen Eckdaten des Münchner Modells auch für die weitere zweijährige Probephase zu übernehmen. Im Einzelnen:

6.1 Berechtigter Personenkreis

Alle Frauen ab 16 Jahre (ohne Altersbeschränkung nach oben) gehören zur Bedarfs- bzw. Berechtigungsgruppe, auch auswärts wohnende Frauen und Touristinnen. Eigene Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind unabhängig von ihrem Geschlecht mitfahrberechtigt.

Der Begriff ‚Frau‘ schließt Transfrauen und Frauen mit dem Geschlechtseintrag "divers" bzw. non-binäre Frauen ein.

6.2 Örtlicher Geltungsbereich

Es ist vorgesehen, dass das Frauen-Nacht-Taxi nicht an die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs oder an Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs gekoppelt ist. Der Zustieg zum Frauen-Nacht-Taxi muss innerhalb des Stadtgebiets München erfolgen, das Ziel kann auch außerhalb des Stadtgebiets liegen.

Um zum Beispiel ein 'Discohopping' zu vermeiden, soll das Ziel des Frauen-Nacht-Taxis eine Wohnadresse sein.

6.3 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Einrichtung ‚Frauen-Nacht-Taxi‘ soll an allen Wochentagen von 22 Uhr bis 6 Uhr in Anspruch genommen werden können.

6.4 Modalitäten

6.4.1 Gutscheinelösung

Bei der Gutscheinelösung handelt es sich um ein schnell und unkompliziert umzusetzende Möglichkeit, das Frauen-Nacht-Taxi zu realisieren. Die Gutscheine werden bei dem Taxifahrer / der Taxifahrerin eingereicht und vermindern den zu zahlenden Fahrpreis. Als Wert des Gutscheins wird ein Betrag in Höhe von fünf Euro als angemessen betrachtet. Zum einen sind fünf Euro eine spürbare finanzielle Hilfe für Frauen in prekären Verhältnissen, zum anderen stellen fünf Euro keinen Betrag dar, bei dem es sich lohnen würde, den Taxi-Gutschein in missbräuchlicher Weise zu nutzen. Dies würde eine Straftat darstellen und ist entsprechend auf dem Gutschein vermerkt. Eine anteilige Übernahme der

Taxikosten ist aus Sicht der Verwaltung nicht zielführend, da bei der Größenordnung der Stadt München die Höhe der gesamten Subvention nicht absehbar wäre.

Die Gutscheine können von dem berechtigten Personenkreis bei den Bürgerbüros und Sozialbürgerhäusern, der Gleichstellungsstelle sowie der Stadtinformation abgeholt werden. Gerade die Gleichstellungsstelle steht für die Frauen zur Verfügung, die eine vertrauensvolle Klärung wünschen, ob sie der Nutzungs- bzw. Berechtigungsgruppe angehören.

Pro Vorsprache werden drei Gutscheine ohne Registrierung / Personalisierung ausgegeben. Die Taxigutscheine sind fortlaufend nummeriert, so dass einerseits die Akzeptanz des Frauen-Nacht-Taxis abgeschätzt werden kann. Andererseits können eventuelle Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung ermittelt werden. Da sich jede Frau pro Vorsprache mit drei Gutscheinen versorgen kann, ist die Beschränkung der Gutschein-Ausgabe auf die Öffnungszeiten der Behörden als hinnehmbar anzusehen. Insgesamt ist die Anzahl der Vorsprachen nicht begrenzt und somit die Abgabe der Gutscheine im laufenden Jahr nicht kontingentiert. Die Gültigkeitsdauer der Gutscheine ist bis 01.01.2024 beschränkt, da während der Test- und Evaluationsphase geprüft werden soll, ob das Papiermodell durch eine digitalisierte Lösung, etwa durch Nutzung einer Handy-App, ersetzt oder ergänzt werden kann.

6.4.2 Abrechnung

Bei Einführung des Frauen-Nacht-Taxis wurde mit den Taxigewerbetreibenden vereinbart, dass die Bezahlung des Taxifahrpreises in bar, per Girocard oder mit Kreditkarte erfolgt. Diese Zahlungsmodalität soll fortgeführt werden.

Im Einzelnen:

- Die Frau übergibt nach der Fahrt den Gutschein an den Taxifahrer / die Taxifahrerin und zahlt den um fünf Euro verminderten Taxitarif.
- Pro Fahrt kann ein Gutschein eingelöst werden, selbst wenn mehrere Frauen gemeinsam ein Taxi nutzen.
- Soziale Leistungen anderer Träger zur Förderung der Mobilität von Frauen mit Behinderung stehen der Einlösung des Taxigutscheins nicht entgegen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass nicht jedes Taxi behindertengerecht ausgestattet ist.
- Der Taxifahrer / die Taxifahrerin kontrolliert die Nutzungsberechtigung nicht. Für den Fall, dass der Fahrer / die Fahrerin den Gutschein - etwa aus Unkenntnis – nicht akzeptieren will, quittiert der Fahrer / die Fahrerin den Taxigutschein, den die Frau zusammen mit der Rechnung bei der Stadt einreichen kann.
- Da sich die Nutzerinnen mit mehreren Taxigutscheinen versorgen können, wird eine nachträgliche Bezuschussung nicht gewährt.

- Der Taxifahrer / die Taxifahrerin rechnet eigenständig bzw. über die jeweiligen Taxiinnungen mit der Landeshauptstadt München ab, indem die Originalgutscheine beim Kreisverwaltungsreferat eingereicht werden. Das Kreisverwaltungsreferat übernimmt die Kostenerstattung an die Taxiunternehmen. Die Gutscheine können innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Gültigkeit bei der Stadt gegen den Geldwert eingelöst werden.
- Das Kreisverwaltungsreferat verlängert mit den Taxiunternehmen die entsprechende Vereinbarung für weitere zwei Jahre.

7. Stellenbedarf

Es ist vorgesehen, das Frauen-Nacht-Taxi ohne Stellenzuschaltung weiterzuführen.

- Die Fortführung des Probetriebes für das Frauen-Nacht-Taxi wird vom Kreisverwaltungsreferat, HA I/22, im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit organisiert.
- Da bei der Abgabe der Gutscheine keine Verwaltungstätigkeiten anfallen (keine Registrierung / Personalisierung), ist davon auszugehen, dass auch künftig diese zusätzliche Aufgabe von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohne übermäßige zeitliche Bindung übernommen werden kann. Lediglich die Nummern der abgegebenen Gutscheine sind listenmäßig zu erfassen und an das Kreisverwaltungsreferat, HA I/22, zu melden.
- Die Geschäftsleitung des Kreisverwaltungsreferates übernimmt die Auszahlung der Kostenerstattung an die Taxigewerbetreibenden mit dem bereits vorhandenen Personal.
- Die Abwicklung des Frauen-Nacht-Taxis (Hinweis an die Taxigewerbetreibenden, Öffentlichkeitsarbeit, Auftragserteilung für Gutscheindruck, Organisation der Auslieferung an die Abgabestellen, Evaluation) übernimmt das Kreisverwaltungsreferat, HA I/22 als zusätzliche Aufgabe im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit.
- Im Rahmen der Evaluation wird bewertet, ob das Frauen-Nacht-Taxi dauerhaft ohne Personalzuschaltung aufrecht erhalten werden kann.

8. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

8.1 Sachbedarfe

Vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates wird die Fortführung des Probetriebes für das Frauen-Nacht-Taxi über die Internetseiten der Stadt München, der Presse und der Rathaus Umschau kommuniziert. Hierfür sind keine Kosten zu erwarten.

Der Druck der Gutscheine mit aktuellem Gültigkeitsdatum bis 01.01.2024 werden bei der Druckerei in Auftrag gegeben, die die bisherigen Gutscheine (mit Gültigkeitsdatum 01.01.2021) bei Einführung des Frauen-Nacht-Taxis fertigten.

Da weiterhin nicht abgeschätzt werden kann, wie viele Gutscheine benötigt werden, wird auch für die Fortführung des Probetriebes das Heidelberger Modell herangezogen (vgl. Ausführungen unter 3.). Demnach ergibt sich ein Bedarf von 200.000 Gutscheinen pro Jahr. Entsprechend ist beabsichtigt, zunächst den Jahresbedarf an Gutscheinen abzudecken. Die Kosten hierfür werden sich auf ca. 5.000,00 Euro belaufen. Falls sich abzeichnet, dass für das Folgejahr weitere Gutscheine benötigt werden, wird ein weiterer Druckauftrag vergeben.

8.2 Höhe der Subvention

Da in absehbarer Zeit mit einer Nutzung des Frauen-Nacht-Taxis wie vor der Corona-Pandemie gerechnet werden kann, muss für die Fortführung des Probetriebes für das Frauen-Nacht-Taxis für weitere zwei Jahre die Höhe der Subvention auf 1.000.000,00 Euro jährlich geschätzt werden. Hierbei wurde – wie schon im Rahmen der Einführung des Frauen-Nacht-Taxis – das Heidelberger Modell zum Vergleich herangezogen, weil dieses Modell weitgehend auf die Münchner Verhältnisse übertragen werden kann.

Zudem darf nicht vernachlässigt werden, dass in München der Taxigutschein auch von Touristinnen und außerhalb Münchens lebende Frauen in Anspruch genommen werden darf. Es ist anzunehmen, dass die Millionenstadt München nach Beendigung der Pandemie wieder Anziehungspunkt für Touristinnen, aber auch für Studentinnen und Pendlerinnen ist. Auch Frauen, die ausgehen oder einkaufen wollen, werden wieder zahlreich nach München kommen.

8.3 Personalkosten

Zahlungswirksame Personalkosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit fallen nicht an.

8.4 Zusammenfassung der Kosten und Finanzierung

Für das Haushaltsjahr 2021 fallen Kosten für den Druck der Gutscheine in Höhe von ca. 5.000,00 Euro an, da diese zumindest ab dem 01.01.2022 zur Verfügung und für die Verteilung bereit gehalten werden sollen. Ggf. ist mit Druckkosten in gleicher Höhe im Haushaltsjahr 2022 zu rechnen.

Das Haushaltsjahr 2022 und 2023 wird für die Subventionierung des Frauen-Nacht-Taxis voraussichtlich mit ca. 1.000.000,00 Euro belastet.

Als Ausfluss der dargestellten Sachmittelbedarfe sind folgende Finanzmittel erforderlich:

8.4.1 Konsumtive Sachkosten

Art	Stückpreis	Anzahl	Gesamtkosten/ a		
			Dauerhaft	Einmalig	Befristet
Druck der Gutscheine		2.000 jährlich			5.000 € jährlich von 2021 bis 2022
Subventionierung des Frauen-Nacht-Taxis					1.000.000 € jährlich von 2022 bis 2023
Summe					Σ 2.010.000 €

8.4.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten			5.000 € in 2021 1.005.000 € in 2022 1.000.000 € in 2023
davon:			
Transferauszahlungen (Zeile 12)			1.000.000 € jährlich von 2022 bis 2023
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			5.000 € jährlich von 2021 bis 2022
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

8.4.3 Finanzierung, Produktbezug, Ziele

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Des Weiteren sollen die zusätzlich benötigten Zahlungsmittel (befristet i.H.v. 5.000,00 Euro von 2021 bis 2022 und befristet i.H.v. 1.000.000,00 Euro von 2022 bis 2023, damit gesamt für 2022 1.005.000,00 Euro) nach positiver Beschlussfassung für das Jahr 2022

und für die Folgejahre in die jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren aufgenommen werden. Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel für den Druck der Gutscheine i.H.v. 5.000,00 Euro im Jahr 2021 werden über den Büroweg beantragt.

Die Kosten sind insgesamt zahlungswirksam, das Produktkostenbudget für das Produkt „Allgemeine Sicherheit und Ordnung“ (Produktziffer P35122100) erhöht sich entsprechend.

Mit den beschriebenen Maßnahmen und Bedarfen wird das Ziel „Das subjektive Sicherheitsgefühl ist in den überwachten Gebieten sichergestellt“ unterstützt.

9. Abstimmung Referate / Fachstellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Gleichstellungsstelle für Frauen, der Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ*, dem Sozialreferat und der Stabsstelle für Diversity im Kreisverwaltungsreferat abgestimmt. Die Referate/Dienststellen haben einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

9.1 Stellungnahme der Stadtkämmerei

Die Stadtkämmerei stimmt der o.a. Beschlussvorlage nicht zu.

Der Stadtrat hat in der Vollversammlung am 28.07.2021 im Rahmen des Änderungsantrags zur Beschlussvorlage „Haushaltsplan 2022, Eckdatenbeschluss“ (Vorlagennummer 20-26 / V 03492) den Referaten ermöglicht, Einzelbeschlüsse einzubringen, wenn Finanzierungen auf Grund unabweisbarer oder vertraglicher Verpflichtungen notwendig werden.

Der in der o.a. Beschlussvorlage dargestellte Mehrbedarf von insgesamt 2.010 Tsd. € ist nicht unabweisbar. Bei dem vom Kreisverwaltungsreferat beantragten Mittelbedarf für das Frauen-Nacht-Taxis in den Jahren 2022 und 2023 handelt es sich um eine freiwillige Leistung und entspricht daher nicht den Festlegungen aus dem Eckdatenbeschluss.

Zusätzlich führt das Referat in seinem Vortrag selbst aus, dass sowohl im Jahr 2020 als auch in diesem Jahr das beantragte und eingeplante Budget nur zu einem sehr geringen Teil abgerufen wurde. Auch aufgrund der corona-bedingten Auswirkungen wird der Bedarf aus Sicht der Stadtkämmerei weitaus geringer ausfallen und könnte aus dem laufenden Budget für das Jahr 2022 finanziert werden.

Die Stadtkämmerei empfiehlt daher allenfalls einen Teilbetrag in den Haushalt 2022 aufzunehmen und ggfs. im Rahmen des Nachtragshaushalts nachzusteuern.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 11.11.2021 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

9.2 Stellungnahme des Sozialreferates

Das Sozialreferat zeichnet die Beschlussvorlage mit:

„In der ursprünglichen BV zur Einrichtung eines Frauen-Nacht-Taxis (der Begriff ‚Frau‘ schließt Transfrauen und Frauen mit dem Geschlechtseintrag "divers" bzw. non-binäre Frauen ein), war nach einjähriger Testphase eine Evaluation und anschließend die erneute Befassung des Stadtrates geplant.“

In der aktuellen Version der Beschlussvorlage schlägt das Kreisverwaltungsreferat vor, die Probephase des Frauen-Nacht-Taxis für weitere zwei Jahre bis 01.01.2024 fortzuführen.

Um zu verhindern, dass die geringe Bekanntheit des Angebotes und des Verfahrens des Abholens und EinlöSENS der Gutscheine den tatsächlichen Bedarf unterrepräsentiert, schlägt das Sozialreferat vor, im Sinne einer belastbaren Evaluation das Frauen-Nacht-Taxi während der verlängerten Evaluationsphase verstärkt zu bewerben.“

9.3 Stellungnahmen der der Gleichstellungsstelle für Frauen

Die Gleichstellungsstelle für Frauen zeichnet die Beschlussvorlage mit:

„Die Gleichstellungsstelle für Frauen unterstützt die Fortführung des Probetriebs bis 2024. Durch die Nutzung des Angebots mit hoher Resonanz vor den Schutzmaßnahmen bzgl. der Corona-Pandemie ist bereits ein deutlicher Hinweis gegeben, dass Frauen* damit qualitativ und quantitativ bessere Teilhabe- und Nutzungsoptionen des städtischen Raums zur Verfügung stehen.“

Während der Verlängerung des Probetriebs sollten die geschlechterbezogenen Dynamiken in Bezug auf die Entwicklung der Corona-Pandemie, in Bezug auf die städtische Mobilitätsstrategie und in Bezug auf die Mobilitäts- und Teilhabemutzungsmuster der unterschiedlichen Frauen*zielgruppen im öffentlichen Raum sorgfältig dokumentiert werden, um anschließend ein stabiles Angebot passgenau und krisenfest zu implementieren.“

9.4 Stellungnahme der Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ*

Die Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ* zeichnet die Beschlussvorlage mit:

„Die Einrichtung eines Frauen-Nacht-Taxis, welches auch für Trans*Frauen eine wichtige und schützende Einrichtung ist, wird von uns grundsätzlich sehr positiv gesehen. Aufgrund der noch kurzen Laufzeit und der pandemiebedingten Einschränkungen im öffentli-

chen Leben kann aus unserer Sicht derzeit noch keine realistische Einschätzung zu diesem Angebot entwickelt werden. Wir begrüßen daher die Verlängerung des Projektzeitraums.“

9.5 Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen.

10. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

11. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war nicht möglich. Die Anpassung der Beschlussvorlage mit dem Vorschlag, die Probephase des Frauen-Nacht-Taxis bis 01.01.2024 fortzuführen, war erst möglich, nachdem sich kürzlich trotz der Corona bedingten Krise die positive wirtschaftliche Entwicklung der Landeshauptstadt München herausgestellt hatte. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist erforderlich, um die Finanzierung des Projekts sicherzustellen.

12. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Fortführung des Probebetriebes für das Frauen-Nacht-Taxi bis 01.01.2024 zu gewährleisten und dafür den Druck neuer Gutscheine zu veranlassen und sowohl die erforderliche Kommunikation mit den Taxigewerbetreibenden und Ausgabestellen als auch die Gutscheinverteilung durchzuführen.
3. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die erforderlichen konsumtiven Haushaltsmittel für den Druck der Gutscheine befristet für die Jahre 2021 bis 2022 i.H.v. 5.000,00 Euro pro Jahr in den jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden. Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel für den Druck der Gutscheine i.H.v. 5.000,00 Euro im Jahr 2021 werden über den Büroweg beantragt.
Das Produktkostenbudget erhöht sich entsprechend (Produktauszahlungsbudget).
4. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die erforderlichen konsumtiven Haushaltsmittel für die Subventionierung des Frauen-Nacht-Taxis befristet für die Jahre 2022 bis 2023 i.H.v. 1.000.000,00 Euro pro Jahr in den jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden.
Das Produktkostenbudget erhöht sich entsprechend (Produktauszahlungsbudget).
5. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01252 vom 26.03.2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
6. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, im Herbst 2023 über das Ergebnis der Evaluation dem Stadtrat zu berichten und diesen mit einem Vorschlag über das weitere Vorgehen und über die Finanzierung erneut zu befassen.
7. Der Beschluss unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an die Gleichstellungsstelle für Frauen
3. an die Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ*
4. an das Sozialreferat
5. an Kreisverwaltungsreferat – GL 1, GL 2
6. an Kreisverwaltungsreferat – Stabstelle für Diversity im Kreisverwaltungsreferat mit der Bitte um Kenntnisnahme.
7. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA I/22
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532